

noch unwirthlichen, von heidnischer Bevölkerung bewohnten Thüringen sich niederzulassen.

Erst unter Chlotar II. († 638) trat eine Aenderung ein, indem dieser einen Statthalter, Rado, über Austrasien, also auch über Thüringen einsetzte (v. Falkenstein, Thür. Chronik II. p. 37) und die Gesetze der Thüringer verbesserte und vermehrte.

Der Name dieses Statthalters führt auf die Vermuthung, dass es dieselbe Person war, die demnächst, wie wir bald sehen werden, als Herzog Radulf in Thüringen erscheint. In chronologischer Beziehung steht kein Bedenken entgegen; denn jener Herzog wird in der Geschichte um das Jahr 648 als ein bejahrter Mann erwähnt. Er kann also um 585 geboren und demnach sehr wohl von Chlotar II. als Major domus über Austrasien eingesetzt worden sein. Auch ist nicht unwahrscheinlich, dass er in Thüringen, als der östlichsten, am meisten bedrohten fränkischen Provinz, seinen Sitz hatte. Radulf war sogar ein thüringischer Dynast *). Da zu seiner Zeit die Verhältnisse in Thüringen sich schon mehr consolidirt hatten, die Zugehörigkeit dieses Landes zum fränkischen Reiche fester begründet war, so kann es nicht auffallen, dass einem der Grossen derselben die Statthalterschaft über Austrasien anvertraut und er demnächst zum Herzoge — dux, welcher Ausdruck nicht im heutigen Sinne des Wortes, sondern als „Kriegsoberster, Heerführer“ in Kriegsfällen aufzufassen ist — ernannt wurde. Dies geschah nach Fredegar's Zeugniß (Chron. Cap. 77) durch Dagobert I., Chlotar's II. Sohn, den dieser im Jahre 622 als König von Austrasien einsetzte.

Mag aber auch jener Rado mit dem Herzoge Radulf identisch sein oder nicht, gewiss ist, dass Radulf als Herzog in Thüringen eine bedeutende Rolle spielte und die fränkischen Herrscher mit ihm üble Erfahrungen machten. Denn Radulf empörte sich im Jahre 640 gegen den inzwischen auf den austrasischen Thron gelangten Sigebert II, so dass dieser gezwungen war, gegen Radulf zu Felde zu ziehen. Der Ausgang dieses Zuges war für Sigebert wenig günstig und die folgenden Ereignisse beweisen, dass Radulf seiner Stellung nicht enthoben wurde. Denn wir finden in der Lebensbeschreibung Sigeberts II. die

*) cfr. Abschnitt III.